

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /



08. Juli 2024

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 11.04.2024, konkretisiert durch E-Mail vom 13.05.2024**

Sehr geehrter ,

1. Ihrem Antrag vom 11.04.2024, konkretisiert durch E-Mail vom 13.05.2024 auf Übersendung von Unterlagen gebe ich teilweise statt. Im Übrigen lehne ich den Antrag ab.
2. Für diesen Bescheid werden gem. Tarifstelle 2.2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) Gebühren i. H. v. 500,- € erhoben.

## **I. Rechtsgrundlage**

Mit Schreiben vom 11.04.2024 haben Sie Akteneinsicht gem. § 4 UIG beantragt.

Hierzu stelle ich zunächst fest, dass ein Auskunftersuchen bei Behörden des Landes Schleswig-Holstein nicht auf das Umwelt-Informationsgesetz (UIG) gestützt werden kann, da dieses gem. § 1 Abs. 2 UIG für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt.

Aus diesem Grund habe ich Ihren Antrag als Auskunftersuchen nach § 4 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) gewertet.

## II. Antragsinhalt

In der Sache beantragen Sie

1. Akteneinsicht in sämtliche im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) verfügbaren Unterlagen, die den im „Aktionsplan Ostseeschutz 2030“ vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen zugrunde liegen. Dies bezieht sich konkret auf die geplanten drei marinen Naturschutzgebiete „Schlei bis Gelting“, im Gebiet „südliche Hohwachter Bucht“ und im Gebiet „westlich Fehmarn“ sowie die geplante Intensivierung des Schutzes von Teilflächen der Natura2000-Gebiete Sagasbank, Stoller Grund und der Geltinger Bucht, sowie
2. sämtliche, dem „Aktionsplan Ostseeschutz 2030“ zugrundeliegenden Informationen, betreffend
  - a. den gegenwärtigen Zustand der Ostsee bzw. der geplanten Schutzgebiete,
  - b. den mit den Schutzmaßnahmen angestrebten zukünftigen Zustand jener Gebiete und
  - c. die zur Erreichung dieses Zustandes vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der fachlichen Bewertung von deren Geeignetheit und
  - d. den aus diesen Informationen gezogenen Schlussfolgerungen respektive auf dieser Basis getroffenen Beschlüssen einschließlich der jeweiligen Begründungen.

In einem zwischen uns geführten Telefonat vom 15.04.2024 haben wir über eine mögliche Eingrenzung Ihres Antrags auf Akteneinsicht gesprochen. Mit E-Mail vom 24.04.2024 habe ich Ihnen daher eine Übersicht der Gesamtkarte mit der Frage übermittelt, ob die Abfrage eingrenzt werden kann und ob personenbezogene Daten gewünscht sind. In dieser Mail habe ich Ihnen auch die Links zu bereits veröffentlichten Unterlagen mit den wesentlichen fachlichen Grundlagen zum Ostseeschutz übersandt. Hierzu haben Sie mit E-Mail vom 13.05.2024 zurückgemeldet, dass der Akteneinsichts Antrag im Hinblick auf sämtliche Akteninhalte aufrechterhalten werde. Soweit personenbezogene Daten betroffen seien, erklärten Sie, dass ein Interesse nur insoweit bestehe, wie es sich um politisch exponierte Personen bzw. Personen der Leitungsebene des jeweiligen Ministeriums handele.

Ihre in der E-Mail vom 13.05.2024 erteilte Zustimmung zu meinem Vorschlag, zunächst die Akteneinsicht durch das MEKUN als in der Sache federführender Behörde zu realisieren und dann in einem zweiten Schritt ergänzend Akteneinsicht durch die Staatskanzlei und

das Landwirtschaftsministerium, bei welchen Sie ebenfalls Anträge auf Akteneinsicht gestellt haben, zu erhalten, haben Sie mit E-Mail vom 03.06.2024 widerrufen.

### III. Fristen

Die Frist für die Beantwortung Ihrer Anfrage beträgt gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 IZG-SH grundsätzlich einen Monat nach Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle. Als Fristbeginn ist vorliegend der 13.05.2024 anzusehen, da erst durch Ihre auf diesen Tag datierte E-Mail Ihr Informationsbegehren gem. § 4 Absatz 2 IZG-SH konkretisiert worden ist. Auch wenn Sie mit der genannten Mail die Bekanntgabe der mit den erbetenen Informationen verbundenen personenbezogenen Daten auf solche von politisch exponierten Personen bzw. Personen des ministeriellen Leitungsbereichs begrenzt haben, waren die Unterlagen im Hinblick auf das generelle Vorhandensein von anderweitigen - und damit unkenntlich zu machenden - personenbezogenen Daten zu überprüfen; diese sind ggf. zu schwärzen. Darüber hinaus war zu prüfen, ob und ggf. welche anderen Ablehnungsgründe vorliegen. Angesichts des erheblichen Umfangs der erbetenen Informationen habe ich die Frist für die Zugänglichmachung der Informationen daher gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 IZG-SH auf zwei Monate verlängert. Hierüber habe ich Sie mit E-Mail vom 03.06.2024 in Kenntnis gesetzt.

Die Frist ist damit bis zum 12.07.2024 verlängert worden.

Als Anlage zu diesem Bescheid erhalten Sie die ersten erbetenen Informationen.

### IV. Erfüllung des Informationsbegehrens

Die Erfüllung Ihres Informationsbegehrens erfolgt nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH. Danach hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

Ihr Informationsbegehren umfasst nicht die gesamte Vorgangsakte, sondern erstreckt sich auf die unter II. 1. und II. 2. aufgeführten Inhalte.

**Nicht** von Ihrem Informationsbegehren erfasst sind demnach Informationen, die keine Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess hinsichtlich der vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen haben und damit nachstehende Unterlagen:

- Teilnehmerlisten,
- Einladungsmails,
- Teilnahmebestätigungen,

- Unterlagen, die ausschließlich die Logistik betreffen,
- interne Weiterleitungsmails mit Beauftragung zur Beantwortung,
- nicht abgeschlossene Arbeitsfassungen,
- interne Arbeitsaufträge zur Erstellung oder Bewertung/Auswertung von Dokumenten,
- Übersendungsmails von Unterlagen,
- Ausschreibung, Vergabe, Umsetzung der Erstellung eines Kommunikationskonzeptes für den Konsultationsprozess über einen möglichen Nationalpark Ostsee,
- Organisatorische Durchführung des Konsultationsprozesses,
- Sitzungen der Projektgruppe des MEKUN und mit den anderen Ressorts,
- Terminvorbereitungen für sämtlich durch M, St, die Projektgruppe oder andere MitarbeiterInnen der Landesregierung wahrgenommene Termine im Rahmen des Konsultationsprozesses,
- Sachstände und Sprechzettel für Sitzungen des Landtages, des Umwelt- und Agrarausschusses, des Koalitionsarbeitskreises, Kleine Anfragen und Antworten,
- Dokumentation des Vergabeverfahrens bzgl. der Erstellung des externen Gutachtens „Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen“ an einen externen Auftragnehmer sowie die diesbezügliche Projektabwicklung mit dem Auftragnehmer.

Entsprechend Ihrem Informationsbegehren werden Ihnen demnach folgende Akteninhalte zur Verfügung gestellt:

#### **A. Akte über den Konsultationsprozess über einen möglichen Nationalpark Ostsee**

- 1.) Vorgang Konsultation: Enthalten ist die Dokumentation des gesamten Konsultationsprozesses im Workshopformat. Hier wurden viele Fachinformationen und Argumente zusammengetragen, die zu der finalen Entscheidung geführt haben. Die Konsultation war das Herzstück des Prozesses und wurde bei der Entscheidungsfindung vollumfänglich berücksichtigt. Diese Informationen wurden auch öffentlich zugänglich gemacht: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/konsultation/konsultation\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/konsultation/konsultation_node.html)

- 2.) Vorgang Stakeholderkommunikation: Enthalten sind sämtliche Schreiben und Anfragen im Rahmen des Konsultationsprozesses, die Fragen, Hinweise, Anregungen und Argumente hinsichtlich der Einrichtung eines möglichen Nationalparks Ostsee umfassen, einschließlich der übermittelten Antworten des MEKUN sowie teilweise fachliche Bewertungen der Eingaben und eine Gesamtauswertung der schriftlichen Kommunikation. Genau wie die in den Workshops gegebenen Informationen und vorgebrachten Argumente wurden auch alle schriftlichen Hinweise ausgewertet und berücksichtigt. Obwohl nicht alle Schreiben fachliche Hinweise im o.g. Sinne beinhalten, werden die diesbezüglichen Informationen insgesamt zur Verfügung gestellt, da diesseits keine Vorauswahl getroffen werden kann und soll.
- 3.) Hintergrunddokumente und Fachinformationen: Fachinformationen, die im Zuge der Konsultation für spezifische Fragestellungen zusammengestellt wurden (diese wurden bereits teilweise auch veröffentlicht), Bewertung bestimmter rechtlicher Fragestellungen, FAQ-Listen für das Internet, Auswertung von Studien zur Effektivität von Schutzgebieten.
- 4.) Gutachten Wassersport Noer: Gutachten Wassersport Noer und Bewertung MEKUN.
- 5.) Fachkonzept: Enthalten sind die Dokumentation von drei Fachworkshops mit MEKUN, Fachbehörden und Wissenschaft, die Konzeptpapiere in verschiedenen Bearbeitungsständen, eine Zusammenstellung von weiteren Fachinformationen und Literatur, eine Dokumentation von Verstößen gegen bestehende Befahrens-Regelungen.
- 6.) Gespräche mit Wissenschaft und Behörden: Dokumentation der Gespräche mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, wissenschaftlichen Instituten und dem Denkmalschutz.

## **B. Externes Gutachten: „Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen“**

- 1.) Umsetzungskonzept: Grundlegende Unterlagen zu Inhalt und Umfang des Projektes
- 2.) Leistungsbeschreibung und Vermerk über die Vergabe

**C. Unterlagen, in denen die wesentlichen fachlichen Grundlagen dargestellt sind und aus denen wesentliche Handlungserfordernisse und Maßnahmen abgeleitet sind; die entsprechenden Dokumente liegen diesem Bescheid nicht bei, sie sind als frei zugängliche Informationen unter den nachfolgenden Links direkt einsehbar und wurden Ihnen bereits mit Schreiben vom 24.04.2024 übermittelt.**

1.) Nationale Zustandsberichte nach Art. 8,9,10 der MSRL

Zustandsbewertung der deutschen Meeresgewässer mit Analyse des Zustandes, vorhandener Belastungen der Ökosystemkomponenten, Definition von Zeilen, Hinweise auf erforderliche Maßnahmen

<https://mitglieder.meeresschutz.info/de/oeffentlich/zustandsbewertung-2024.html>

2.) deutsches Maßnahmenprogramm nach Art. 13 MSRL

National vereinbarte Maßnahme zur Verbesserung des Umweltzustandes der Meeresgewässer

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie_node.html)

3.) Landesbiodiversitätsstrategie

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie_node.html)

4.) Management-Pläne für FFH und Vogelschutzgebiete & Erhaltungsziele

Beschreibung der Schutzgüter, Nutzungen, Konflikte, erforderlichen Maßnahmen  
Beschreibung der Erhaltungsziele der bestehenden N2000-Gebiete

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_06\\_Gebietsmanagement.html?nn=b438bc76-d74c-40b3-944d-b550def6a663](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_06_Gebietsmanagement.html?nn=b438bc76-d74c-40b3-944d-b550def6a663)

5.) Workshops Konsultation „Nationalpark Ostsee“

Dokumentation der Stakeholder-Workshops

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/konsultation/konsultation\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/konsultation/konsultation_node.html)

6.) Basisinformationen zum Zustand der Ostsee und zu Nationalparks

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/grundlagen/grundlagen\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/grundlagen/grundlagen_node.html)

## **V. Ablehnung des Informationsbegehrens**

**Nicht** übersandt werden:

### A. Sämtliche Inhalte zu den Gesprächen mit der Bundeswehr.

#### Begründung:

Der Herausgabe der Inhalte zu den Gesprächen mit der Bundeswehr steht § 9 Absatz 1 Nummer 1 IZG-SH entgegen. Danach ist ein entsprechender Antrag abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen u. a. nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung hätte, wenn das sich diesbezüglich ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntheitsinteresse überwiegt. Die Regelung zum Schutzgut der Verteidigung soll die Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrags der Streitkräfte unter Einschluss der Verteidigungsaufgaben der in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft stationierten Gaststreitkräfte sicherstellen. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen damit Maßnahmen und Tätigkeiten, die der individuellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder auch sonstigen Einsätzen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen mit Verteidigungsbezug nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist wie beim Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe danach bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z. B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs (BT-Drs. 15/3406 vom 21.06.2004).

Der Bundeswehr in Schleswig-Holstein obliegt unter anderem der Ostseeschutz, so dass in diesem Bereich u. a. militärische Übungen und Erprobungen stattfinden. Die Bekanntgabe von insbesondere gebietsspezifischen, aber auch fachlichen Details, die im Zusammenhang mit beabsichtigten Schutzgebietsausweisungen dem MEKUN dargelegt worden sind, könnte insbesondere angesichts der aktuellen Sicherheitslage die Funktionsfähigkeit der Marine nachhaltig negativ beeinflussen. Daher überwiegt an dieser Stelle das öffentliche Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Bekanntheitsinteresse.

### B. Projektbericht zum externen Gutachten: „Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen“.

#### Begründung:

Der Projektbericht ist noch nicht final abgenommen und stellt damit ein unvollständiges Schriftstück dar. Insoweit steht seiner Bekanntgabe § 9 Absatz 2 Nummer 4 IZG-SH entgegen. Der Bericht ist u.a. deshalb noch nicht finalisiert, weil Auftragsgegenstand auch die Nordsee ist. Die diesbezüglichen Ergebnisse wurden jedoch aufgrund der Aktualität des Ostseethemas zurückgestellt und erst Anfang 2024 bearbeitet. Danach erfolgte die finale Zusammenstellung aller Kapitel des Berichts, dessen Endabnahme derzeit in der Bearbeitung ist. Sobald diese abgeschlossen ist, wird der Endbericht einschließlich der Kartensätze veröffentlicht.

Sie haben Unterlagen angefordert, die den im „Aktionsplan Ostseeschutz 2030“ vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen zugrunde liegen.

Darüber hinaus haben Sie um Informationen zum Zustand der Ostsee bzw. der geplanten Schutzgebiete, sowie zu dem angestrebten zukünftigen Zustand, zu den zur Erreichung dieses Zustandes vorgesehenen Maßnahmen einschl. der fachlichen Bewertung ihrer Geeignetheit und zu den aus den genannten Informationen gezogenen Schlussfolgerungen bzw. den auf dieser Basis getroffenen Beschlüssen gebeten.

Soweit fachliche Überlegungen abschließend dokumentiert worden sind, sind diese in den übersandten Unterlagen enthalten.

Letztlich steht der Bekanntgabe nicht abgeschlossener Arbeitsfassungen auch § 9 Absatz 2 Nummer 4 IZG-SH entgegen. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht, wenn das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d und Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG und soll die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen sichern. Nicht fertiggestellte Dokumente geben jedoch nicht den gesamten Verwaltungsprozess wieder und könnten so zu Missverständnissen führen, die durch diesen Ablehnungsgrund verhindert werden sollen<sup>1</sup>.

#### C. Kabinettsvorlage vom 18./19.03.2024.

##### Begründung:

Dem Informationszugang zu Abschriften der Kabinettsvorlage vom 18./19.03.2024 steht die Vertraulichkeit der Beratungen entgegen.

---

<sup>1</sup> PdK Schleswig-Holstein Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (ISZG-SH) SHIFG § 9 Schutz öffentlicher Belange 3.4 Nicht abgeschlossene Schriftstücke und unaufbereitete Daten (Nr. 4), beck-online)



Durch § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH wird der freie unbefangene Meinungs austausch der informationspflichtigen Stelle geschützt. Die Vertraulichkeit kann auch dann zu wahren sein, wenn die eigentlichen Beratungen abgeschlossen sind und ein Beratungsergebnis feststeht. Insoweit sollen nachteilige Vorwirkungen auf zukünftige Beratungen verhindert werden. Mithin entfällt der Schutz nicht immer mit dem Abschluss der Beratungen<sup>2</sup>. Je näher die Beratung der Ebene der Staatsleitung ist und je mehr es die „abschließenden Etappen“ des Entscheidungsprozesses betrifft, desto schutzwürdiger ist die Vertraulichkeit von Beratungen. Betrifft das Informationsbegehren den Kernbereich der Exekutive, der in einem grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung besteht<sup>3</sup>, so muss das Informationsinteresse regelmäßig hinter dem Geheimhaltungsinteresse zurücktreten.

Mit den Kabinettsvorlagen wird der eigentliche Beratungsprozess im Bereich der Gubernative in Gang gesetzt. Mithin ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen. Ein Zugang zu diesen ermöglichte Einblicke, wie der Vorschlag des vorlegenden Ministeriums aussah. Durch Abgleich mit dem Beratungsergebnis ließen sich Rückschlüsse auf den Verlauf der Beratungen zu.

Das öffentliche Bekanntgabeinteresse an diesen Dokumenten tritt auch nach einer Abwägung hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung zurück. Zwar besteht auch ein großes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe zu Informationen zu dem Thema Schutzgebietsausweisungen in der Ostsee als ein das Land prägendes Gewässer und damit auch am Entscheidungsprozess im Bereich der Staatsleitung. Nichtsdestotrotz ist der Beratungsvorgang auf Ebene der Staatsleitung im Allgemeinen so gewichtig und im Hinblick auf zukünftig zu treffende Entscheidungen schützenswert, dass die Vertraulichkeit von Beratungen auch nach Abschluss derselben auf dieser Ebene Vorrang hat. Erst recht gilt dies auch für die Beratungen zum politischen Konzept „Aktionsplan Ostseeschutz 2030“, da ein entsprechender Gesetzentwurf zu diesem Aktionsplan noch nicht vorliegt. Es wird mithin noch zu Befassungen und Abstimmungen der Staatssekretäre und des Kabinetts zu den Themen Ostseeschutz und Schutzgebietsausweisungen geben. Die Vorstellung des Aktionsplans ist eine Zwischenetappe auf dem Weg zur Umsetzung des geplanten Ostseeschutzes. Im Gesamten liegt ein laufender Beratungsvorgang zum Thema Ostseeschutz vor, zu dessen Schutz die Dokumente auf Ebene der Gubernative geheim zu halten sind.

---

<sup>2</sup> vgl. zu dem Vorstehenden zum UIG des Bundes, welches auch wie das IZG-SH die EU-Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformations-RL) umsetzt, BVerwG, Urt. v. 2. 8. 2012 – 7 C 7.12, NVwZ 2012, 1620 (1621)

<sup>3</sup> vgl. BVerfGE Band 67, 100 (139)

**VI. Kosten:**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) i.d.g. Fassung werden für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des IZG-SH Kosten erhoben. Da in vorliegendem Fall die Zusammenstellung der umfangreichen Informationen unter anderem aufgrund der notwendigen Unkenntlichmachung von nicht erforderlichen personenbezogenen Daten außergewöhnlich aufwändig war, werden gem. Ziffer 2.2 des Kostentarifs der IZG-SH-KostenVO Kosten i. H. v. 500,-€ erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: 6 pdf-Dateien

- 1\_Vorgang\_Konsultation
- 2\_Vorgang\_Stakeholderkommunikation
- 3\_Vorgang\_Hintergrunddokumente\_Fachinformationen
- 4\_Vorgang\_Wassersport\_Noer
- 5\_Vorgang\_Fachkonzept
- 6\_Vorgang\_Gespräche\_mit\_Wissenschaft\_Behörden